

VERWALTUNGSGRAUM BAD RAPPENAU – KIRCHARDT – SIEGELSBACH - 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2013/2014

ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (gem. § 4 BauGB):

Mit Schreiben vom 04.07.2024 wurde die erneute Beteiligung der Behörden durchgeführt.

Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Regierungspräsidium Stuttgart – 01.08.2024
- Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – 02.08.2024
- Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion – 02.08.2024
- Regionalverband Heilbronn-Franken – 18.07.2024
- Landratsamt Heilbronn – 09.08.2024
- Autobahn GmbH des Bundes – 23.08.2024
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung – 16.07.2024
- TransnetBW GmbH – 05.08.2024
- Terranets BW GmbH – 25.07.2024
- NABU Östlicher Kraichgau e.V. – 11.07.2024

Folgende Behörden haben mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen:

- IHK Heilbronn-Franken, Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach, Netze BW GmbH, Ampriion GmbH, PLEdoc GmbH

ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (gem. § 3 BauGB):

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch öffentliche Auslage der Planunterlagen im Zeitraum vom 08.07.2024 bis zum 09.08.2024 erfolgt.

Folgende Stellungnahmen von Bürgern wurden abgegeben:

- [REDACTED], vertr. durch RA [REDACTED] – 07.08.2024

Nachfolgend sind jeweils auf der linken Blatthälfte die Stellungnahmen der Behörden und Bürger dargestellt, auf der rechten Blatthälfte sind die Stellungnahmen und Behandlungsvorschläge des Flächennutzungsplaners gegenübergestellt.

Eberstadt, den 30.08.2024



Dipl. Ing. Andreas Braun
Beratender Ingenieur BDB



Im Weidengrund 22/2 Tel. 07134/5103-225
74246 Eberstadt Fax 07134/5103-226
mail@braun-nagel.de www.braun-nagel.de



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STABSSTELLE ENERGIEWENDE, WINDENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Bad Rappenau
Bauverwaltungsamt
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Stuttgart 01.08.2024
Name Jasmin Reinsch-Wagner
Durchwahl 0711 904-12116
Aktenzeichen RPS-STEWK-4503-24/13
(Bitte bei Antwort angeben)

Erneute Offenlage 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau - Kirchardt - Siegelsbach
Ihre Mail vom 04. Juli 2024

Anlagen

2020-10-21 STN Abt 4 HN_VVG_BadRappenau_1.Änd_FNP_2013_201

Sehr geehrte Frau Blobel,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart dankt für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, sowie aus Sicht von Referat 21 – Raumordnung – und Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr und Straßen – wie folgt Stellung:

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vo-



Dienstgebäude Rappmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782851-10091
stewk@rps.bwl.de · <https://rp.baden-wuerttemberg.de> · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

- 2 -

rangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

Dies bedeutet konkret:

- Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030.
- Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.
- Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.
- Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

- 3 -

(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr

¹ Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf.

² Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publicationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf

- 4 -

2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu.

- (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasmindeung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.⁴

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

³ siehe Fußnote 2

⁴ Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf

- 5 -

(7) Mit der Planung einer Sonderbaufläche mit einer Größe von ca. 1,1 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Darüber hinaus soll eine Sonderbaufläche für Biomasse mit einer Fläche von ca. 4,36 ha, die die Errichtung einer Biogasanlage ermöglicht, ausgewiesen werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Jasmin Reinsch-Wagner, ☎ 0711/904-12116, ✉ StEWK@rps.bwl.de

Referat 21 – Raumordnung

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.05.2021 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und tragen die Planungen aus raumordnerischer Sicht weiterhin im Ergebnis mit. Die darin enthaltenen Hinweise gelten weiterhin.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Bianca Haberzettl, ☎ 0711/904-12115, ✉ Bianca.Haberzettl@rps.bwl.de

Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr und Straßen

Wir verweisen vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 12.10.2020. Diese finden Sie im Anhang.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14224, ✉ karsten.grothe@rps.bwl.de

Anmerkung:

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationsBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jasmin Reinsch-Wagner

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Bad Rappenau
Postfach 1129

74904 Bad Rappenau

per Mail:
stadt@badrappenau.de
bauleitplanung@badrappenau.de

Stuttgart 12.10.2020
Name Karsten Grothe
Durchwahl 0711 904-14224
Aktenzeichen 42-2511-1-HN/zu 67
(Bitte bei Antwort angeben)

STN HN_VVG_BadRappenau_1.Änd._FNP_2013_2014

1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 für den Verwaltungsraum

Bad Rappenau – Kirchardt – Siegelsbach

hier: Beteiligung TÖB nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.08.2020, Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung in dem oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung.

Mit der Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans wird der Plan im Parallelverfahren an bereits im Aufstellungs- oder Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplänen - bei gewerbliche Bauflächen, Wohnbauflächen und Sonderbauflächen - angepasst oder berichtigt. Detaillierte Ausführungen von Projektunterlagen zu Baumaßnahmen, Umbauten und Änderungen an klassifizierten Straßen sind den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Bei der künftigen Umsetzung von einzelnen Projekten ist im konkreten Einzelfall erneut mit der Vorlage von Planungsunterlagen, Gutachten und Nachweisen die Anhörung durchzuführen.



Dienstgebäude Industriestr. 5 · Stuttgart-Vaihingen
Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782851-14001 / 0711 904-14090
abteilung4@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.srvice-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage Hauptgebäude Ruppmannstr. 31

Unter der Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bestehen seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart keine Einwände zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden

Zum Knotenpunkt „Verbindungsstraße L 530 / K 2120“ laufen bereits Planungen von der Stadt, die eng mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt wurden.

Für neue Baugebiete sind die jeweiligen Anbindungen an das öffentliche Straßennetz zu prüfen. Die bestehende und zukünftige Leistungsfähigkeit der angrenzenden Strecken und Knotenpunkte sollte daher im Vorfeld überprüft werden. Sind neue Anbindungen an klassifizierte Straßen erforderlich, so sind diese frühzeitig mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Außerhalb der Erschließungsbereiche der Ortsdurchfahrten ist der gesetzliche Anbauabstand einzuhalten.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den klassifizierten Straßen darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer - z. B. durch Blendung, Ablenkung, herabfallende Teile, herabfallendes Eis, Sichtbehinderungen, Schattenwurf etc. - muss zu jeder Zeit und in jeder Weise ausgeschlossen werden. Alle baulichen Veränderungen sind schnellstens in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

Sollten im weiteren Verlauf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Fragen der Verkehrssicherheit auftreten, bzw. sind Verkehrszeichen und verkehrsrechtliche Anordnungen notwendig, wird gebeten, rechtzeitig eine Verkehrsschau zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karsten Grothe

Kenntnisnahme, die Auflagen sind in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren zu beachten.



Baden-Württemberg
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Stadt Bad Rappenau
 Bauverwaltungsamt
 Kirchplatz 4
 74906 Bad Rappenau
 Gina-Marie.Blobel@badrappenau.de

Datum 02.08.2024
 Name Meike Hahn
 Durchwahl 0761 208-3167
 Aktenzeichen RPF9-4700-44/55/2
 (Bitte bei Antwort angeben)

 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 der vereinbarten
 Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchhardt – Siegelsbach

hier: erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes und Beteiligung der Träger
 öffentlicher Belange
 gem. §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB

Ihr Schreiben Az.: FNP/1. Änderung vom 04.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium
 Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen
 Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie
 folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen
 Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#)
 entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen

Dienstgebäude Albertstraße 5 · 79104 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-3000 · Telefax 0761 208-393029 · abteilung9@rp.freiburg.de
www.rp-freiburg.de · www.service-bw.de

VAG-Linien 4, 5, 27 · Haltestelle Europaplatz · Parkmöglichkeiten Parkleitsystem Parkzone Altstadt

- 2 -

Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der [Bodenkundlichen Karten 1: 50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden.

Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. [LGRBwissen](#), Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.

Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

- 3 -

genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen beplant werden.

Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im [Kartenviewer des LGRB](#) abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der [Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg](#) abgerufen werden.

2.2. Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) ([LGRB-Kartenviewer](#)) und [LGRBwissen](#) entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Planfläche "L530/K2120" in Bad Rappenau - Bonfeld zum Teil randlich in Wasserschutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Bad Wimpfen (BBR Allmend und Oswiad)" (LUBW-Nr.: 125-215) liegt.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

- 4 -

Aktuell finden in den Plangebieten keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

3. **Landesbergdirektion**

3.1. Bergbau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Die geplante Gewerbefläche „Berg II“ und das geplante Sondergebiet „Kieselhalde“, liegen innerhalb von Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und Sole berechtigen.

Wie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan vermerkt, ist das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau bei der Bebauungsplanung zu beteiligen, soweit die Bergbauberechtigungen überplant werden.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

- 5 -

gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Meike Hahn

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutz-
erklärungen unter dem Titel:

[9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Sehr geehrte Frau Blobel,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Möglichkeit der Beteiligung.

Die höhere Forstbehörde hat den bereits eingereichten Stellungnahmen vom 10.11.20 und 06.05.21 zum Verfahren „1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchart – Siegelsbach“ nichts hinzuzufügen.

Um künftigen Missverständnissen vorzubeugen, hier noch ein kurzer Hinweis bezüglich des Ihrer Mail beigefügten Schreibens „Forst BW“: Mit Umorganisation der Baden-Württembergischen Forstverwaltung gilt seit dem 01. Januar 2020 die Trennung in Landesforstverwaltung und Forst BW (als Anstalt öffentlichen Rechts). Forst BW bewirtschaftet seit diesem Stichtag ausschließlich die Staatswaldflächen Baden-Württembergs und ist nicht mehr Teil der Landesforstverwaltung (LFV). Die Landesforstverwaltung (und damit auch Abteilung 8 - Forstdirektion) ist hingegen auch weiterhin hoheitlich für alle Waldbesitzarten zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Veith

Landesforstverwaltung Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8: Forstdirektion
Ref. 83: Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Dienstgebäude: Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg
Postanschrift: Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8 Forstdirektion, 79095 Freiburg

Tel: +49 761 208 1411
Email: sarah.veith@rpf.bwl.de



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie gesammelt auf unserer Internetseite [Datenschutzerklärungen](#) und im Einzelnen unter: [A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#) (pdf, 511 KB)

Kenntnisnahme



Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

Stadt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74904 Bad Rappenau

Datum: 18.07.2024
Bearbeiter: St/Ha
Az.: 7-2-2-2
Ihr Az.: FNP/1.Änderung

Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchart – Siegelsbach, 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014

Stellungnahme zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und unseren Stellungnahmen vom 24.09.2020 und vom 10.05.2021 hierbei zu folgender Einschätzung.

Unsere Aussagen zum Wohnbauflächenbedarf sowie den Einzelflächen aus den oben genannten Stellungnahmen gelten weiterhin.

Bezüglich der nun noch hinzugefügten Umweltberichte aus den entsprechenden Bebauungsplanverfahren haben wir keine Anmerkungen und erheben keine Bedenken gegen die Planung.

Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Zudem wird um Übersendung einer digitalen Planfassung gebeten. Die Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung in gedruckter Form ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Elena Schmitt

Elena Schmitt

Regionalverband Heilbronn-Franken • Körperschaft des öffentlichen Rechts • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn
Tel. (07131) 62 10-0 • Fax (07131) 62 10-29 • E-Mail: info@rvhfr.de • www.rvhfr.de
IBAN: DE89 6205 0000 0000 0808 79

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme



Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Bauen und Umwelt

Podanschrift:
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
Frau Pfeil

Telefon 07131 994-7522
Fax 07131 994-83-7522
E-Mail Jana.Pfeil@landratsamt-heilbronn.de

Zimmer K403
Unser Zeichen 2020-100023-BL
Datum 09.08.2024

Flächennutzungsplan „1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

Natur- und Artenschutz

Gewerbebaufläche Mühligweg Nord 1. Änderung, Siegelsbach

Durch den entsprechenden, sich im Verfahren befindenden Bebauungsplan wird ein Buchen-Eichen-Wald mit hohem Altholzanteil überplant, der im seit 2016 rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Mühligweg – Nord“ als planinterner Ausgleich in Form eines Waldrefugiums herangezogen worden ist. Waldrefugien werden dauerhaft, mindestens jedoch für die Zeitspanne von 25 Jahren aus der Nutzung genommen. Dieser Nutzungsverzicht bildet den Inhalt der Ausgleichsleistung.

Da die Ausgleichsfläche durch die 1. Änderung überplant wird, ist der Ausgleich vom Ausgleich erforderlich. Für die überplante Fläche ist der Zustand auszugleichen, der laut rechtskräftigem Bebauungsplan zum aktuellen Zeitpunkt hätte bestehen müssen.

Zu den weiteren Änderungen bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Landwirtschaft

Unsere Bedenken bleiben weiterhin bestehen. Ergänzend nehmen wir wie folgt Stellung:

Kirchardt „Schneckenberg II“ Wohngebiet

Die Flurbilanz 2022 weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuhalten (§ 16 Abs. 1 LLG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken, gegen die Überplanung von 1,9 ha. Darüber hinaus weisen wir auf einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb mit Putenhaltung im Norden des Plangebietes hin. Laut

Besucherschrift und Sprechzeiten:
Kaiserstr. 1
74072 Heilbronn
Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus
Stadtbuslinien S 4/S 41/S 42 Rathaus
www.landkreisheilbronn.de

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

Kenntnisnahme, die Wertung der betroffenen Ausgleichsfläche ist bekannt und wird im Rahmen der Bebauungsplanung im Umweltbericht und Grünordn. Beitrag berücksichtigt.

Kenntnisnahme, im gesamten Verwaltungsraum liegen überwiegend Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln vor. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens hat sich die Gemeinde Kirchardt intensiv mit alternativen Standorten auseinandergesetzt. Es konnte kein alternativer Standort mit geringwertigeren Böden gefunden werden.

Im Hinblick auf die evtl. auftretende Geruchsbelastung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Geruchsimmissionsprognose erstellt. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Geruchsgutachten kann von einer Geruchsbeeinträchtigung durch die Putenhaltung im Wohngebiet ausgegangen werden, die im zumutbaren Bereich liegt und zu dulden ist. Des Weiteren darf die landwirtschaftliche Hofstelle an diesem Standort in ihrer zukünftigen Entwicklung nicht eingeschränkt werden.

Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz

Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Planunterlagen wird aus Sicht des Fachbereichs oberirdische Gewässer wie folgt Stellung genommen:

Gewerbegebiet „Berg II“ Bad Rappenau – Bonfeld

In der nordwestlichen Ecke liegt das geplante Gewerbegebiet im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 65 Abs. 1 WG des Böllinger Baches. Es gelten hier die Bestimmungen des § 78 WHG bzgl. des Bauens im Überschwemmungsgebiet.

Im Südosten verläuft das Gewässer II. Ordnung „NN-VF6“. Im Bereich des unverdolten Teilstücks des Gewässers gelten die Bestimmungen für den Gewässerrandstreifen nach § 29 WG i. V. m. § 38 WHG.

Sondergebiet „Biomasse Heinsheimer Höfe“ Bad Rappenau – Heinsheim

Im geplanten Sondergebiet „Biomasse Heinsheimer Höfe“ verläuft kein Gewässer II. Ordnung. Ein Überschwemmungsgebiet wird ebenfalls nicht berührt. In unmittelbarer Nähe zur südlichen Ecke des geplanten Sondergebiets verläuft jedoch das Gewässer II. Ordnung „Zimmersteigenbach“. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 51 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Abstand von JGS-Anlagen und Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 AwSV eingesetzt werden, zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 Meter zu betragen hat.

Gewerbebaufläche „Mühligweg Nord 1. Änderung“ Siegelsbach

Die Planfläche liegt in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. An der südöstlichen Ecke der Planfläche befindet sich das Gewässer II. Ordnung „Tiefenbach“. Es sind hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Gewässerrandstreifen nach § 29 WG i. V. m. § 38 WHG einzuhalten.

Grundwasser/Altlasten/Boden

Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zur Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung genommen:

Gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans bestehen aus grundwasser- und bodenschutzfachlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken. Sofern erforderlich, erfolgt eine detaillierte fachtechnische Prüfung und Bewertung auf Ebene der Bebauungspläne.

Straßen und Verkehr

Details bezüglich Straßenbau werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens angeregt. Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten werden von der Stadt Bad Rappenau in eigener Zuständigkeit geprüft.

Denkmalschutz

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt im Zuständigkeitsbereich der Großen Kreisstadt Rappenau als untere Denkmalschutzbehörde.

Kenntnisnahme, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Kenntnisnahme, wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Kenntnisnahme, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Kenntnisnahme

Immissionsschutz und GewerbeTeilplan Kirchartt Saubach - Erweiterung Gewerbegebiet

Es wird auf einen möglichen Konflikt mit der Schießanlage des Schützenvereins Kirchartt hingewiesen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist das Konfliktpotential zu betrachten bzw. zu lösen. Es sollte überprüft werden, ob die Immissionsrichtwerte im zukünftigen GE eingehalten werden können bezüglich der Lärmeinwirkungen durch die Schießanlage.

Forst

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben unter Beachtung verschiedener forstlicher Belange.

So ist beispielsweise mit Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Dieser Abstand dient dem Schutz der Gebäude und sich darin befindlicher Menschen – beispielsweise durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste. Gleichzeitig dient der Abstand auch dem Schutz der Walder beispielsweise vor Immissionen oder einer erhöhten Waldbrandgefahr und stellt eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung sicher. Von den zwölf Teilplänen sind nur im Teilplan Gewerbebebaufläche „Saubach“ in Kirchartt forstliche Belange betroffen.

Gewerbegebiet „Saubach“

Im Norden an die Planungsfläche grenzt Wald im Sinne des §2 LWaldG an. Der nördliche Teil der geplanten Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets liegt innerhalb des 30 m-Waldabstands zu diesem ca. 32 m hohen Buchen-Mischwald. Beim Bebauungsplanverfahren sollten dort keine Baufenster für Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geplant werden. Die Forstbehörde bittet darum, in künftige Bebauungspläne die vorgeschriebene Waldabstandsgrenze mit einzuzeichnen.

Vermessung

Wir empfehlen der Änderung des Flächennutzungsplans den aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters zugrunde zu legen. Falls dieser Vorschlag umgesetzt wird, müsste auch die Bandierung des Mischgebiets-Erwartungslandes „Metzgersrain Brunnenberg“ zu flächiger Mischbebauung geändert werden. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

Freundliche Grüße

Gez. Jana Pfeil

Kenntnisnahme, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft.

Kenntnisnahme, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Kenntnisnahme, da aufgrund der erneuten Beteiligung keine Planänderungen vorgenommen werden, wird auf die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters verzichtet.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bobel,

wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest an der Anhörung zur erneuten Offenlage der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchardt – Siegelsbach.

In Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt nehmen wir als Träger der Straßenbaulast der Autobahn A6 dazu wie folgt Stellung:

Von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßen-Bundesamts werden gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens zu beachten:

Allgemeines:

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Bauverbots- (40 Meter) und Baubeschränkungszone (100 Meter), jeweils gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn A 6, muss im Flächennutzungsplan dargestellt bzw. eingezeichnet werden.

Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbaubabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Die textlichen Festsetzungen des Flächennutzungsplanes sind dahingehend zu ergänzen, dass im Baugenehmigungsverfahren eine Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß § 9 Abs. 2c FStrG erforderlich ist.

Anschlussstelle Bad Rappenau/ L 1107 – Gewerbegebiete „Saubach“ (Kirchardt) und „Berg II“ (Bonfeld) sowie des Wohngebiets „Schneckenberg II“ (Kirchardt)

Angeichts der aktuellen Verkehrsüberlastung im Bereich der Anschlussstelle der A6 bei Bad Rappenau / L1107, an der es bereits jetzt zu erheblichen Rückstaus bis auf die Autobahn 6 kommt, ist es unerlässlich, bei jeder zukünftigen Entwicklung von Gewerbe- und Wohngebieten das daraus resultierende zusätzliche Verkehrsaufkommen (Pkw und Lkw) zu berücksichtigen.

Nur durch die Planung und Umsetzung geeigneter baulicher Maßnahmen und Veränderungen der bestehenden Lichtzeichenanlagen kann eine Verbesserung der Verkehrssituation im Zuge der Landesstraße L1107 erreicht und die Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle Bad Rappenau und damit die Verkehrssicherheit langfristig gewährleistet werden.

Dieser Umstand ist insbesondere auch bei der Erschließung der Gewerbegebiete „Saubach“ (Kirchardt) und „Berg II“ (Bonfeld) sowie des Wohngebiets „Schneckenberg II“ (Kirchardt) zu beachten.

Kenntnisnahme, die aufgeführten Punkte werden in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Kenntnisnahme, wird in den Bebauungsplanverfahren berücksichtigt

Kenntnisnahme

Sondergebiet Photovoltaik "Grombacher Mühle" Kirchardt

Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest vom 11.05.2021 zum Sondergebiet Photovoltaik "Grombacher Mühle" in Kirchardt gilt aufgrund des Ost-West Verlaufs der A 6 im betreffenden Streckenabschnitt und der beabsichtigten Errichtung der PV-Anlage auf einem nördlich an die A 6 angrenzenden Grundstück in Bezug auf die von der PV-Anlage möglicherweise ausgehenden Blendwirkungen auf den Verkehr im Zuge der Autobahn A6 weiterhin unverändert. Sofern Blendwirkungen durch die Solarmodule auftreten bzw. nicht ausgeschlossen werden können, ist ein geeigneter Sicht- und Blendschutz auf Kosten des Vorhabensträgers anzubringen.

Des Weiteren müssen die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) beachtet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede zwischen der geplanten PV-Anlage und dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn dazu führen, dass ein größerer Abstand der Anlage zur Autobahn vorzusehen ist.

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 6 darf durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Zur Gewährleistung eines umfassenden Brandschutzes sind detaillierte Konzepte vorzulegen, die sowohl Brandvermeidende als auch Brandbekämpfende Maßnahmen beinhalten und sicherstellen, dass weder Beeinträchtigungen noch erhöhte Risiken für den Straßenverkehr entstehen, insbesondere im Bereich der Anlagenzufahrt über das untergeordnete Straßennetz.

Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.05.2021.

Die weiteren Planungen sind frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH als Straßenbaulastträger der A 6 abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Linda Klein

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südwest
Augsburger Straße 748 - 70329 Stuttgart

Linda Klein
Abteilung C 2, Straßenverwaltung
T +49 711 34250 433
M +49 173 3531427
linda.klein@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Stellungnahme wurde im Laufe des Bebauungsplanverfahrens abgewogen und berücksichtigt.



/Z/ Bodensee-Wasserversorgung - Bodnach 801100 - 70611 Stuttgart

Stadt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

1. + 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 für den Verwaltungsraum der Stadt Bad Rappenau
BIL-ID: 20240704-0637; 20240705-0017
Hier: FL Zabergäu DN 700 StSw + F-Kabel
AL ZV WV Mühlbach-Bad Rappenau DN 200 GGGTy + F-Kabel
Sehr geehrter Herr Steeb,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die betroffenen Versorgungsanlagen befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von **6-10 Meter** Breite, der in der Regel über **beschränkt persönliche Dienstbarkeiten** oder **andere rechtsverbindliche Regelungen** gesichert ist. Innerhalb des Schutzstreifens gelten **Nutzungseinschränkungen** und **erhöhte Sicherheitsanforderungen**, die den beigefügten **Schutz- und Sicherheitshinweisen (Broschüre)** entnommen werden können. Diese sind **verbindlich** zu **beachten**.

Unter anderem sind der BWV nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen:

- **Baumaßnahmen** auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege- Gewässer Ausbau usw.),
- **Geländeveränderungen** (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.),
- **Querungen von Ver- und Entsorgungsleitungen** (Kanal, Wasser etc.),
- **Maßnahmen** - auch außerhalb des Schutzstreifens - mit **nachteiligen Beeinträchtigungen** auf BWV-Anlagen (Gründungen, Hangabtragungen o. ä.).

Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die nachgenannten Punkte in der weiteren Planung zu beachten:

- **Bündelung** von kreuzenden **Ver- und Entsorgungsleitungen** im Bereich von BWV-Trassen.

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Lettnerstrasse 163 Stuttgart - Telefon: 0711/973-2111
Verwaltungsvorstand: Oberbürgermeister Dr. Frank Vogel, Stuttgart
Schriftliche Über- und Unterfertigung: Dr. Frank Vogel, Michael Süßler
Stellen: Dipl. Betriebswirt (FH) Uwe Busch, Dipl.-Ing. (FH) Alexander Meck, M.Sc. MBA Konstanze Böck
Internet: <https://www.bodensee-wasserversorgung.de>



Zweckverband
Bodensee-Wasserversorgung
Hauptstr. 163
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Telefon: (0711) 973-0
Telefax: (0711) 973-2030

16.07.2024

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: PB-/I-FA
A/: 47/2024/0830

Ingrid Uhle
Telefon: 0711/973-2111
Telefax:
Planungsauskunft@bodensee-
wasserversorgung.de



Landesbank Baden-Württemberg
BANK FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
BIC: SOLW3333
Steuerkennziffer: 9002710001
Umsatzsteuer: KSt. E: 47/042/4

Kenntnisnahme, die Anlagen der BWV sind im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt. Im zugehörigen Bebauungsplan sind auch die Schutzstreifen dargestellt.



- Sicherstellung des **uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen** durch Ausweisung von öffentlichen Flächen im Bereich des Schutzstreifens, wie bspw. Grünflächen, Wege etc.,
- **Verbot von Baumpflanzungen** innerhalb des Schutzstreifens.
- Beim Durchfahren von **Privatflächen** ist **mindestens alle 20 m eine direkte Zufahrtsmöglichkeit** zu den Versorgungsanlagen der BWV über **öffentliche Flächen oder ausgewiesene Zufahrtswege** zu gewährleisten. Dies gilt z. B. bei gebäuderückseitiger Lage der Versorgungsanlagen mit Angrenzung an weitere private oder schwer zugängliche Grundstücke.
- **Übertrag/Anpassung der bestehenden Leitungsrechte** der BWV gemäß DVGW W 400, Abschnitt 8.2 auf **neu ausgewiesene Grundstücke**. Dies gilt auch für öffentliche Flächen wie Straßen, Wege usw.

Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband
BODENSEE-WASSERVERSORGUNG
Die Geschäftsleitung

i.A. Tino Greschner

i. A. Ingmar Uhle

(Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlagen:
GIS-Übersicht M = 1:25.000
Schutz- und Sicherheitshinweise (05/2023)



TRANSNET BW / PARISER PLATZ / OSLOER STRASSE 15 - 17 / 70173 STUTTGART

Stadt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

DATUM
5. August 2024
VORGANG
2024.1475
ANSPRECHPARTNERIN
Mario Brenner
BEREICH
Trassierung & Leitungstechnik
E-MAIL
Bauleitplanung@transnetbw.de
BIL ID
20240704-0637

1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 der VVG Bad Rappenau
/ Kirchardt / Siegelsbach

Hier – Stellungnahme zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumenta-
tion abgeglichen. Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungspla-
nes 2013/2014 der VVG Bad Rappenau / Kirchardt / Siegelsbach (BIL-Nummer
20240704-0637) betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreilei-
tung.

Derzeit sind gemäß den beigefügten Unterlagen noch keine konkreten Flächen für
CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig
innerhalb des Schutzstreifens einer unserer Höchstspannungsfreileitungen ge-
plant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu ver-
meidbaren Konflikten kommen kann.

Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basie-
rend auf der derzeitigen Informationslage.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Brenner
Bauleitplanung / externe Planungsverfahren

TransnetBW GmbH
Pariser Platz
Osloer Str. 15-17
70173 Stuttgart
Postfach 10 13 62
70012 Stuttgart
Deutschland

Telefon +49 711 21858-0
Fax +49 711 21858-4405
transnetbw.de

Geschäftsführung:
Dr. Werner Götz (Vorsitzender)
Michael Jesberger
Dr. Rainer Pfäum

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dirk Gieseweiß

Sitz der Gesellschaft:
Stuttgart
Registergericht Stuttgart
HRB Nr.: 740510
Ust-IdNr.: DE 191008872

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank
Bankleitzahl: 600 501 01
Kontonummer: 13 69 520
SOLADEST600
DE96 6005 0101 0001 3695 20

Ein Unternehmen
der EnBW-Gruppe

Kenntnisnahme



terranets bw GmbH | Am Wallgraben 135 | 70565 Stuttgart | www.terranets-bw.de

Stadt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Thomas Burmeister
Leitungsauskunft
t.burmeister@terranets-bw.de
T +49 711 7812 1203
Mobil +49 172 7435 171

Datum	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	BIL-Nr
25.07.2024	Armin Steeb	04.07.2024	R-172424	20240704-0637

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 für den Verwaltungsraum
Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der 1. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes. Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH.

Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verläuft die planfestgestellte SEL-Trasse, sowie die Gashochdruckleitung Kirrlach - Metterzimmern (KRA), DN 400 der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung sowie in einer Solotrasse (Bereich Fürfeld) verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).

Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Teilorten einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar, nachfolgend sind wir weiterhin von folgender aufgeführter Fläche mit der planfestgestellten SEL-Trasse betroffen:

Gewerbefläche Siegelbach „Am Mührigweg Nord, 1. Änderung

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen auch hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.

Die Gashochdruckleitung sowie die planfestgestellte SEL-Trasse sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die

terranets bw GmbH
Aufsichtsratsvorsitzender: Dirk Güsewell | Geschäftsführer: Katrin Flinspach
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart | Amtsgericht Stuttgart - HRB 2480

» Wir vernetzen. Energie. Sicher.

Seite 1/2

Das Unternehmen ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens beteiligt worden.



Den 25.07.2024
Bl. 2/2
R-172424

Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.

Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.

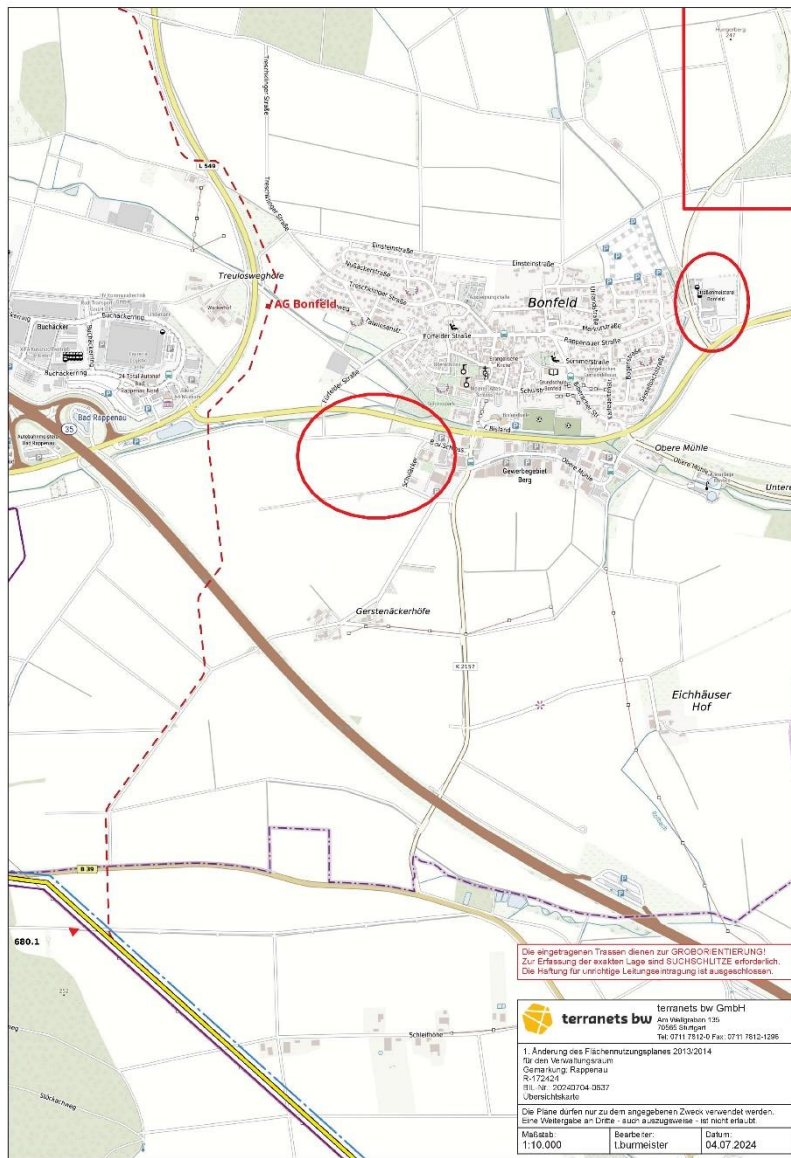
Freundliche Grüße
terranets bw GmbH

Jürgen Schäfer
Teamleiter Leitungsauskunft
Betrieb und Instandhaltung

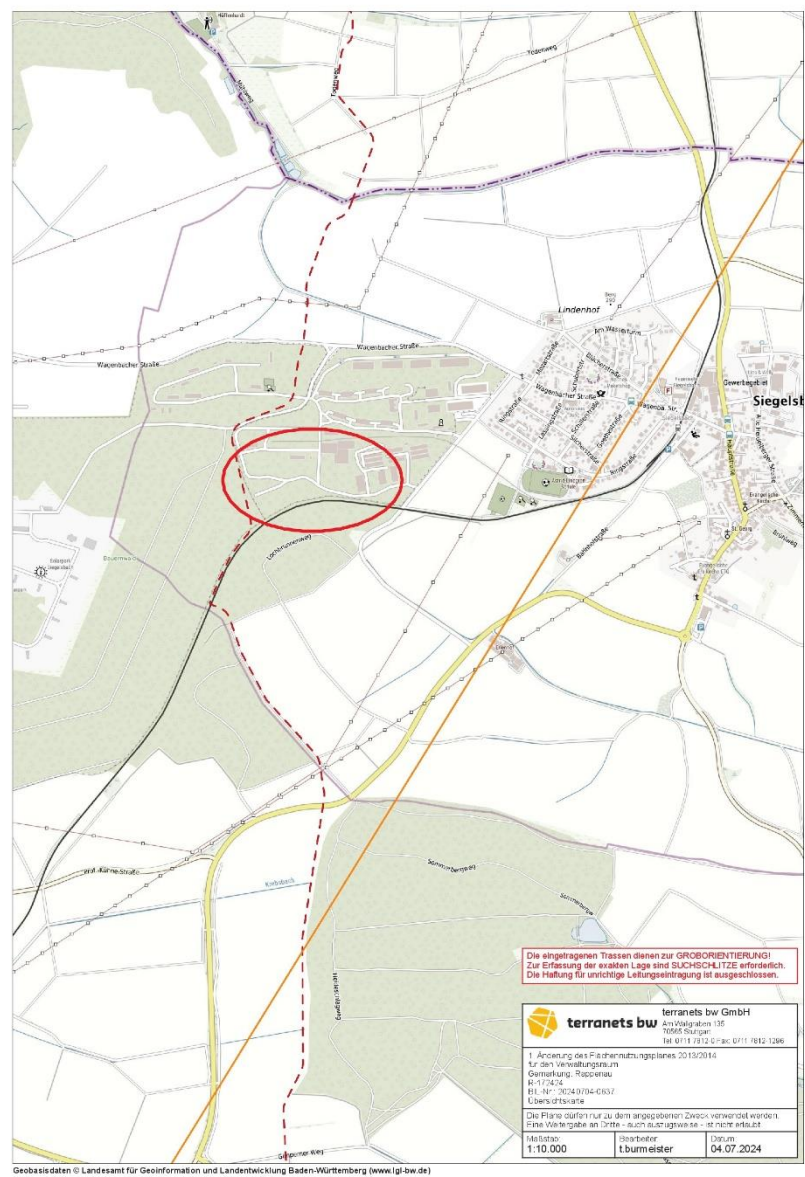
Thomas Burmeister
Leitungsauskunft
Betrieb und Instandhaltung

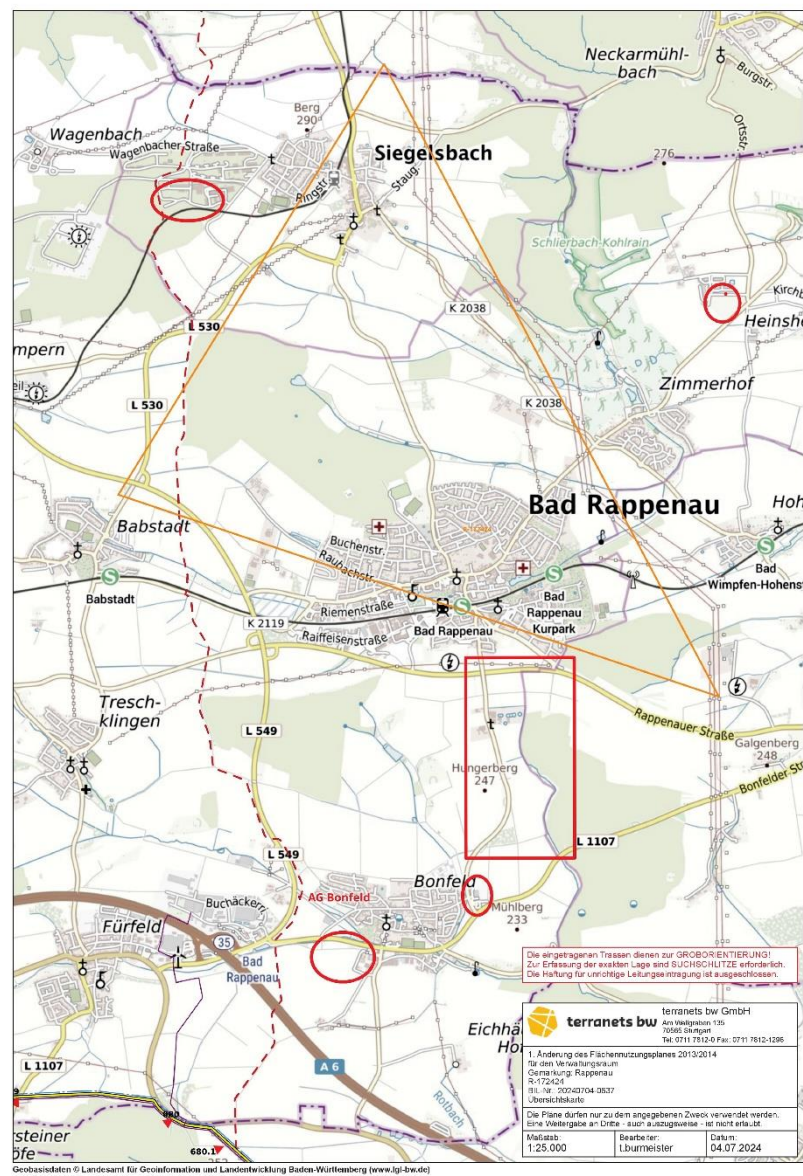
Anlagen
Technische Bestimmungen
Übersichtspläne

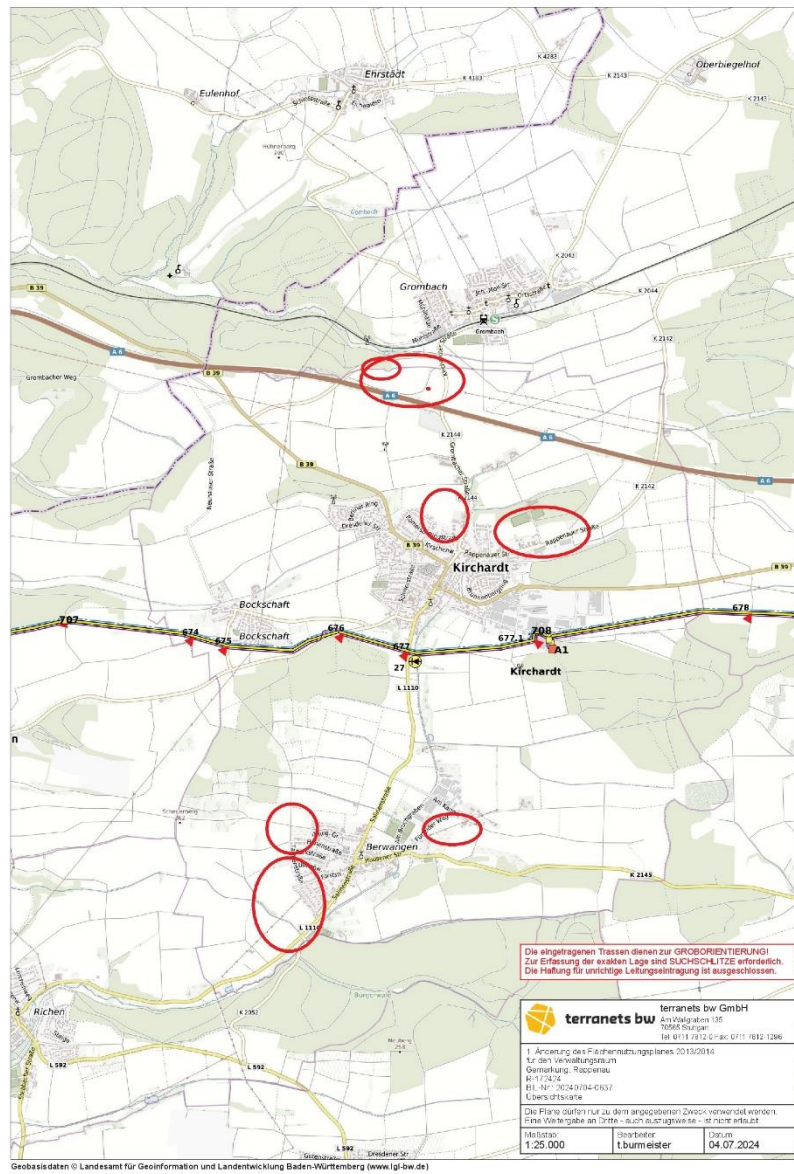
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

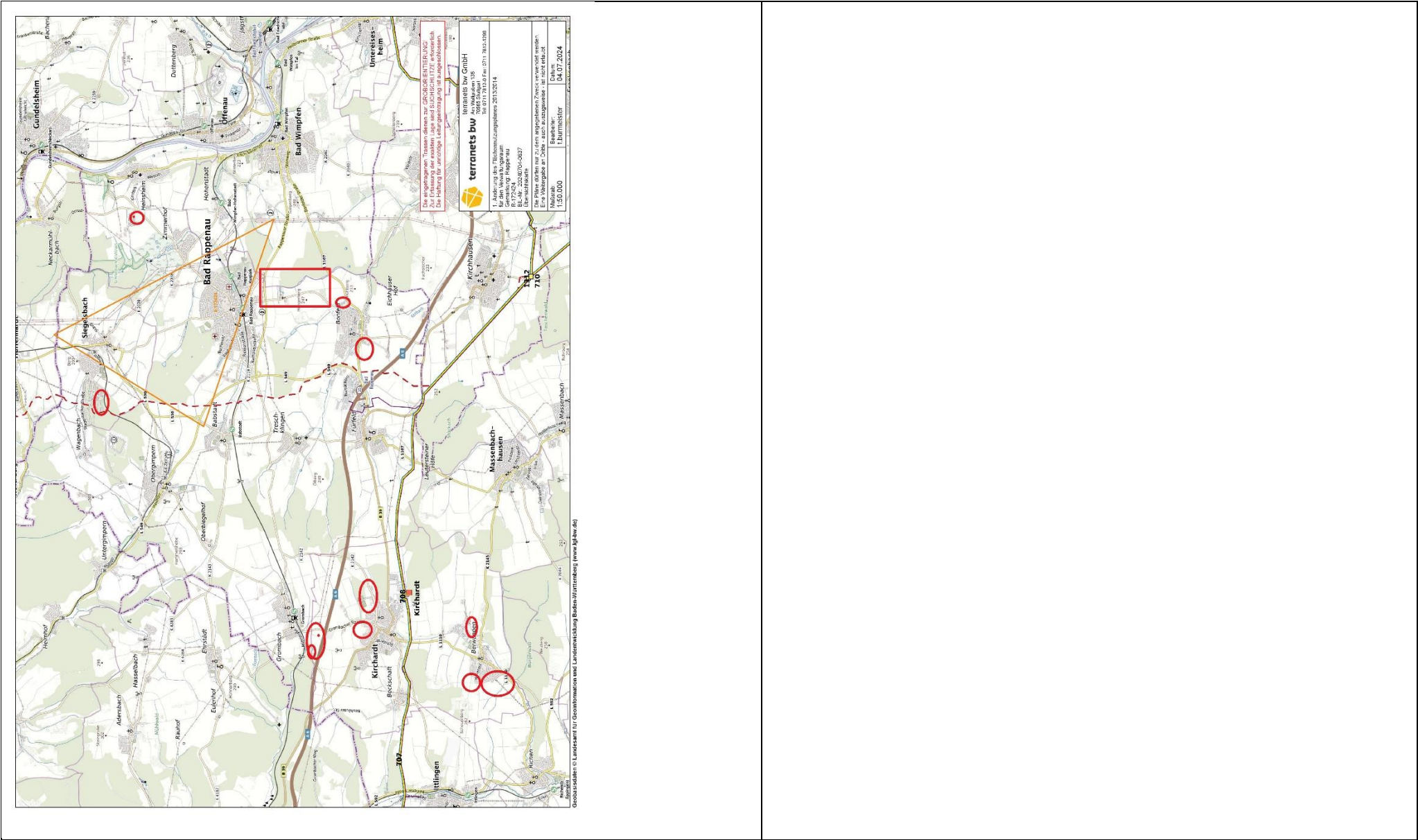


Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)











NABU Östlicher Kraichgau e.V., Augartenstr. 1, 74906 Bad Rappenau

Datum 11.07.2024

Stadtverwaltung Bad Rappenau
- Bauverwaltungsamt -

Kirchplatz 4

74906 Bad Rappenau

NABU Östlicher Kraichgau

Augartenstr. 1

74906 Bad Rappenau

Tel. +49 (0)7264 5509

Fax +49 (0)7264 205 253

Email: info@NABU-Kraichgau.de

www.NABU-Kraichgau.de

**1.+ 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 der vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach**

Geschäftskonto

Volksbank Kraichgau, Wiesloch, Sinsheim

BLZ 672 922 00

Konto 550 74 709

IBAN DE38 6729 2200 0059 0747 09

BIC GENODE61WIE

Sehr geehrte Damen und Herren,

als eine den Trägern öffentlicher Belange gleichgestellte Naturschutzorganisation
geben wir hiermit folgende Stellungnahme ab:

Den Änderungen wird nicht entgegengetreten.

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

Gruppe Östlicher Kraichgau

Vereinsregister AG Stuttgart VR102790

Mit freundlichen Grüßen

(Adalbert Schmezer)
Vorsitzender

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)
und Partner von BirdLife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
an den NABU sind steuerbefreit.

Kenntnisnahme

[REDACTED]

[REDACTED]

Bauverwaltungsamt
Stadt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

[REDACTED]

RECHTSANWALT

[REDACTED]

7. August 2024

Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 für den Verwaltungsraum
Bad Rappenau – Kirchardt – Siegelsbach;
1. Änderung, Teilfläche 7 – Wohngebiet „Schneckenberg II“ Kirchardt;
Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchardt vom 4. Juli 2024 zur erneuten
öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB;
Stellungnahme als von der Planung betroffener Gewerbebetrieb und als betroffener
Grundstückseigner

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben näher bezeichneten Angelegenheit haben mich [REDACTED]

[REDACTED], mit der Wahrnehmung ihrer
rechtlichen Interessen beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich
versichert; gern werden auf Verlangen die jeweiligen Anwaltsvollmachten vorgelegt.

Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich namens und im Auftrag meiner
Mandanten Stellung:

I. Vorbemerkung

Die Gemeinde Kirchardt hatte vor etwa sechs Jahren den Wunsch geäußert, darüber
nachzudenken, dass – möglichst zusammen mit der altersbedingten Aufgabe der
benachbarten Gärtnerei Zapf – auch der Betrieb „Behringer Landschaftspflege und
Holzenergie“ am angestammten Platz weichen könnte, um dort ein Wohngebiet zu
ermöglichen.

BANKVERBINDUNGEN:

Raiffeisenbank Kraichgau - BIC: GENODE61WIE - IBAN: DE52 6729 2200 0001 1381 03
Kreissparkasse Heilbronn - BIC: HEISDE66XXX - IBAN: DE23 6205 0000 0021 0947 89

Aus der städtebaulich charmanten und auch von uns zunächst sehr begrüßten Idee der Umsiedlung des Betriebes wurde leider nichts: Der von der Gemeinde „errechnete“ Erlös für das Altgelände – mit einem eingerichteten und von den Abläufen auf dem Gelände voll funktionsfähigen Betrieb mit Hallen und Freiflächen – deckte noch nicht einmal die Erschließungskosten für ein vorgesehenes, neues Betriebsgelände im Saubach.

Die Gemeinde und der Projektentwickler RBS Wave GmbH, Stuttgart, wissen aus vielen Gesprächen, Stellungnahmen und endgültig durch ein ausführlich begründetes Schreiben im Dezember 2022, dass der Gewerbebetrieb am angestammten Platz bleiben wird.

II. Stellungnahme

Trotz der Tatsache, dass ein eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb im Plangebiet liegt und auch bleiben muss, treibt die Gemeinde Kirchardt die Planungen für ein Wohngebiet „Schneckenberg II“ weiter voran.

In der Bekanntmachung (siehe Ziele und Zwecke der Planung) ist erwähnt, dass es bereits „im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungspläne“ gibt, an die der – eigentlich vorhergehende und vorbereitende – Flächennutzungsplan angepasst werden muss.

Herr Michael Baumgartner, Bauverwaltung Gemeinde Kirchardt, wurde auf einen aktuellen Entwurf eines Bebauungsplans angesprochen, will diesen aber nicht zeigen, weil es uns nichts angehe, was mit den „Investoren Stephan“ an aktuellen Planüberlegungen besprochen wird.

Dies ist aber aus verschiedenen Gründen nicht richtig, weil es den Gewerbebetrieb „Behringer Landschaftspflege und Holzenergie“ im Rahmen der Bauleitplanung komplett ignoriert. Konflikte, die mit einer Wohnbebauung um den Gewerbebetrieb herum veranlasst werden, werden im Verfahren bisher ausgeklammert oder übersehen.

Dabei wird von der Gemeinde leichtfertig in Kauf genommen, dass zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten für den Betrieb komplett abgeschnitten und sogar der Bestand des Betriebes durch heranrückende Wohnbebauung bzw. „Umzingelung des Betriebsgeländes“ gefährdet bzw. unmöglich gemacht wird.

1. Zunächst ist festzuhalten, dass der Betrieb seit 1954, zunächst als Aussiedlerhof, dann als großer landwirtschaftlicher Betrieb mit angeschlossenem Gewerbe und jetzt schon viele Jahre als Gewerbebetrieb am Übergang zum Außenbereich existiert; die maßgeblichen Betriebsflächen befinden sich, genau wie die bisher gartenbaulich genutzten Flächen der ehemaligen Gärtnerei Zapf, immer noch am Übergang zum Außenbereich, so dass es einen massiven Bruch mit der bisherigen Behandlung und Entwicklung im Sinne der Bauleitplanung darstellt, dem Betrieb diese ursprünglich gewollte und geschützte Randlage künftig wieder wegzunehmen.
2. Der Flächennutzungsplan und wohl auch der „bisher von der Gemeinde geheim gehaltene Bebauungsplanentwurf“ sieht auf dem gewerblich genutzten Betriebsgelände meiner Mandanten und auf den bisher landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen der ehemaligen Gärtnerei Zapf nun eine „Wohngebietsbebauung“ vor.

Es wird einfach so getan, als sei der Betrieb „Behringer Landschaftspflege und Holzenergie“ gar nicht da bzw. nicht mehr schützenswert!

Das hat für den Betriebsinhaber fatale Folgen und Auswirkungen. Er hat vor eineinhalb Jahren den gesamten Maschinenpark (mehrere LKW, mehrere Traktoren, unzählige Spezialmaschinen) übernommen. Verarbeitet wird u. a. das sog. Käferholz vieler Forstämter in einem Einzugsbereich rund um Bad Rappenau, Sinsheim, Eppingen, bis Heilbronn, Mosbach und Heidelberg. Beliefert werden Heizkraftwerke und Nahwärmenetze mit Holzhackschnitzeln in Obrigheim, Bad Friedrichshall, Östringen, Kirchardt, Weinsberg und weiteren Orten.

Dass der Betrieb gefährdet bzw. durch heranrückende Wohnbebauung bzw. „Umzingelung des Betriebsgeländes mit Wohnbebauung“ unmöglich gemacht wird, wird von der Gemeinde und der vorliegenden Bauleitplanung in keiner Weise berücksichtigt.

Das kann der Betriebsinhaber nicht unwidersprochen hinnehmen. Denn Konflikte zwischen der gewerblichen Nutzung und einer Wohnbebauung sind vorprogrammiert. Die unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen waren und sind bei einer Nutzung der Nachbarschaftsgrundstücke wie bisher unproblematisch. Wenn dort aber eine Wohnbebauung stattfindet, wären dies für dort Wohnende sofort „erhebliche Belastungen“.

Es ist nicht erkennbar, dass hier planerische Vorkehrungen erwogen bzw. getroffen wurden. Dabei müsste das Veranlasserprinzip und das Trennungsgebot hier sofort ins Auge springen.

Der Betrieb Behringer Landschaftspflege und Holzenergie ist schon immer an seinem angestammten Platz und er ist – im Gegensatz zu den Wünschen und Plänen von Investoren, für die vorliegend wohl ein Bebauungsplan maßgeschneidert werden soll – auf jeden Fall zu berücksichtigen und zu schützen!

Hierbei ist das eigentliche gewerbliche Betriebsgelände ein wichtiger Abwägungsfaktor bei der Bauleitplanung im fraglichen Bereich, aber auch der vorhandene, ergänzende Schutz durch die bisherige Randlage zum Außenbereich und durch die bisher landwirtschaftlich und gartenbautechnisch genutzten Nachbargelände, insbesondere auch durch den unbebauten „Streifen“ zu den Anliegern der Grombacher Straße hin.

Weil diese verträglichen Nutzungen und/oder die schützenden Übergangsbereiche ersatzlos im Flächennutzungsplan und wahrscheinlich auch im „noch geheim gehaltenen Bebauungsplanentwurf“ unberücksichtigt bleiben, ist die aktuelle Bauleitplanung nicht in Ordnung bzw. fehlerhaft.

3. Die Gemeinde ist über die betriebliche Entwicklung und über die betrieblichen Abläufe sowie die gelungene Unternehmensnachfolge im Bilde und sie weiß seit fast zwei Jahren, dass der Betrieb nicht verlagert wird, sondern in seinem Bestand und für eine vernünftige Standortentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung am angestammten Platz berücksichtigt werden muss.

Da hier offensichtlich eine neue Wohnbebauung auf den unmittelbaren Nachbargrundstücken zu unserem Gewerbebetrieb vorgesehen und vorangetrieben wird, die sich mit dem vorhandenen Bestand und unserem Gewerbebetrieb in keiner Weise verträgt, wenden wir uns mit der vorliegenden Stellungnahme in einem ersten Schritt gegen diese Bauleitplanung, weil dies wegen Gefährdung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes höchst dringlich und zur Wahrung der Interessen meiner Mandanten nötig ist.

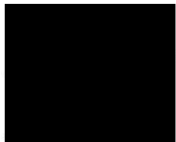
Wenn der Geschäftsbetrieb in seinem Bestand und seiner Entwicklung gefährdet wird, sind große Schäden beim jungen Inhaber, in den Liefer- und Prozessketten sowie beim Übergeber und Verpächter des Betriebsgeländes zu befürchten. Und dies zu einem Zeitpunkt, wo zwei Steuerkanzleien, verschiedene Sachverständige, die finanzierenden Institute und die Beteiligten eine erfolgreiche Unternehmensnachfolge hinbekommen haben und die geschäftliche Entwicklung des Unternehmens einen höchst erfreulichen Verlauf nimmt.

Kenntnisnahme. Ein Flächennutzungsplan dient dazu, die langfristige Entwicklung des Gemeindegebiets festzulegen und zu steuern. Er ist in der Regel auf einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren festgelegt und bildet die Grundlage für die spätere Bebauungsplanung. Innerhalb dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit, dass sich die angesprochenen Gewerbebetriebe umsiedeln. Die planende Kommune hat während ihres Bebauungsplanverfahrens die dann aktuell bestehenden Gegebenheiten zu berücksichtigen und zu bewerten.

Wir sind der Auffassung, dass die vorliegende Bauleitplanung mit allen früheren Überlegungen und Schutzmechanismen bricht, das Abwägungsgebot in § 1 Abs. 7 BauGB nicht beachtet ist und die von der Planung betroffenen Belange nicht richtig und ausreichend ermittelt und schon gar nicht gerecht gegeneinander sowie untereinander abgewogen wurden!

Auch das Trennungsgebot, wonach unverträgliche Nutzungen räumlich zu trennen sind (§ 50 BImSchG) bleibt soweit ersichtlich bisher gänzlich unbeachtet.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt